

MwSt. VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um indirekte Steuern

März 2016

NEUES VOM EUGH

Anforderungen an den Inhalt und die Berichtigung von Rechnungen

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin v. 18.2.2016 – Rs. C-516/14 – Barlis 06

Die Schlussanträge der Generalanwältin betreffen eine Vorlage aus Portugal insbesondere zu der Frage, welche Anforderungen an die Angaben in einer Rechnung zur Art einer erbrachten Dienstleistung zu stellen sind.

Sachverhalt

Die Vorlage betrifft ein Unternehmen, das in der Hotelbranche tätig ist. In den Jahren 2008 bis 2010 nahm es Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei in Anspruch. Die Rechnungen enthielten dazu die Angabe „erbrachte juristische Dienstleistungen“ jeweils mit Bezug auf einen bestimmten Zeitraum. Streitig ist, ob die Rechnungen den formalen Anforderungen genügen und insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Nach Verweigerung des Vorsteuerabzugs legte das Unternehmen der Finanzverwaltung

Dokumente vor, die eine ausführlichere Beschreibung der Dienstleistungen enthielten. Gleichwohl verweigerte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die Rechnungen weiterhin die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllten.

Schlussanträge

Die notwendigen Angaben in einer Rechnung, wie die Art der erbrachten Dienstleistungen (bzw. der gelieferten Gegenstände), dienen der Kontrolle, ob der Aussteller der Rechnung für seine Leistung auch die zutreffende Steuer berechnet hat. Dies gilt spiegelbildlich auch für die Überprüfung der zutreffenden Höhe des Vorsteuerabzugs. Mit den Rechnungsangaben soll dagegen nicht die tatsächliche oder beabsichtigte Verwendung der bezogenen Leistung für besteuerte Umsätze kontrolliert werden.

Gemessen daran erscheint die Bezeichnung „juristische Dienstleistungen“ als Art der erbrachten Dienstleistung grundsätzlich ausreichend, um die zutreffende Berechnung der Steuer zu kontrollieren. Ausnahmsweise ist diese Bezeichnung unzureichend, wenn im Streitfall für

Inhalt

Neues vom EuGH

Anforderungen an den Inhalt und die Berichtigung von Rechnungen

Neues vom BFH

Vorsteuerabzug einer Holding und Organschaft

Lieferung eines Gebäudes als Geschäftsveräußerung

Neues vom BMF

Unionsrechtskonforme Auslegung der Regelungen zur Mindestbemessungsgrundlage

Bestelleintritt in Leasingfällen

Abrechnung mit Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren

In Kürze

Rechnungskopien im Vorsteuervergütungsverfahren

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Veranstaltungshinweis

Umsatzsteuer 2016 – Aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte

bestimmte juristische Dienstleistungen ein ermäßigter Steuersatz gilt. In diesem Fall muss die Rechnungsangabe genauer sein, um die zutreffende Berechnung der Steuer zu kontrollieren.

Die Bezeichnung „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ enthält grundsätzlich keine ausreichenden Rechnungsangaben zum Umfang und Datum einer Dienstleistung. Dagegen enthält die Angabe „Erbringung juristischer Dienstleistungen ab einem bestimmten Datum bis zum heutigen Tag“ ein ausreichendes Leistungsdatum, sofern die Dienstleistungen nach Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL erst am Ende des Zeitraums zu besteuern sind.

Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug reicht es grundsätzlich nicht aus, wenn der Rechnungsempfänger fehlende Rechnungsangaben durch andere Informationen ergänzt, wenn es sich dabei nicht um Dokumente handelt, die selbst als Teil der Rechnung anzusehen sind.

Bitte beachten Sie:

Die von der Generalanwältin aufgestellten Grundsätze zu Rechnungsangaben hinsichtlich der Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen weichen teilweise von den Grundsätzen der Finanzverwaltung ab (siehe Abschnitt 14.5 Abs. 15 UStAE sowie Abschnitt 15.2a Abs. 4 bis 6 UStAE).

Zum einen kann die von der Finanzverwaltung geforderte handelsübliche Bezeichnung dazu führen, dass über die Kontrolle der zutreffenden Steuer hinaus weitere, nach dem Unionsrecht nicht notwendige Angaben erforderlich sind. Ferner soll nach Auffassung der Finanzverwaltung die zutreffende Angabe der

Art der ausgeführten Leistung offensichtlich auch dem Nachweis dienen, dass die Leistung für das Unternehmen bezogen wurde (siehe Abschnitt 15.2a Abs. 4 UStAE), was nach der Generalanwältin ausdrücklich aber nicht der Kontrollfunktion einer Rechnung entspricht.

NEUES VOM BFH

Vorsteuerabzug einer Holding und Organschaft

BFH, Urt. v. 19.1.2016, XI R 38/12

Der BFH hat in Nachfolge zum EuGH-Urteil vom 16.7.2015 – verb. Rs. C-108/14 – Larentia+Minerva – und C-109/14 – Marenave (siehe [MwSt. VAT Newsletter Juli 2015](#)) zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft und den Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung genommen.

Sachverhalt

Im Streitfall erbrachte die Marenave AG, eine Holding, an ihre Tochter-Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Daneben legte sie Kapital verzinslich bei einer Bank an und gewährte ihren Tochtergesellschaften ein verzinsliches Darlehen.

Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die AG ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (wie zum Beispiel die Erstellung eines Ausgabeprospekts und Rechtsberatungsleistungen). Streitig ist, ob der AG für die auf die Dienstleistungen entfallende Umsatzsteuer der volle Vorsteuerabzug zusteht.

Urteil

Laut BFH steht der AG als Holding, die gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche Geschäftsführungsleistungen erbringt, für Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu.

Die Anlagen der AG bei Banken und Darlehensgewährungen an die Tochtergesellschaften gehören im Streitfall zur Haupttätigkeit der AG. Sie sind deshalb nicht als „Hilfsumsätze“ im Sinne des § 43 Nr. 3 UStDV zu qualifizieren. Insoweit ist deshalb die mit den Kapitalanlagen und Darlehensgewährungen in Zusammenhang stehende Umsatzsteuer als Vorsteuer (anteilig) nicht abziehbar, sofern die AG nicht zur Umsatzsteuer (§ 9 UStG) optiert hat.

Außerdem kommt in Betracht, dass zwischen der AG und ihren Tochtergesellschaften eine Organschaft besteht. Dies könnte Auswirkungen auf ihren Vorsteuerabzug haben. Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG jedenfalls insoweit unionsrechtswidrig ist, als die Vorschrift vorsieht, dass eine GmbH & Co. KG allein aufgrund ihrer Rechtsform nicht Organgesellschaft sein kann.

Dieser Ausschluss ist weder zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen noch zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und angemessen. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff „juristische Person“ auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

Der BFH lässt aufgrund fehlender tatsächlicher Feststellungen

des Finanzgerichts Hamburg offen, ob das weitere Erfordernis des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG, dass die Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein muss, mit Unionsrecht vereinbar ist. Der V. Senat des BFH hat dies mit Urteil vom 2.12.2015, V R 15/14, bejaht (siehe [MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2016](#)).

Bitte beachten Sie:

Der XI. Senat des BFH (siehe vorliegendes Urteil) und der V. Senat des BFH (siehe Urteil vom 2.12.2015, V R 25/13; [MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2016](#)) gehen zumindest hinsichtlich einer GmbH & Co. KG übereinstimmend davon aus, dass eine Personengesellschaft auch Organgesellschaft sein kann.

Nach Auffassung des V. Senats kommen im Gegensatz zum XI. Senat anscheinend nicht nur kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften als Organgesellschaften in Betracht. Gesellschafter der Personengesellschaft dürfen neben dem Organträger aber nur Personen sein, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Der XI. Senat des BFH konnte im vorliegenden Urteil offen lassen, ob er dieser Einschränkung zustimmt. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung und Stellungnahmen der Finanzverwaltung bleiben abzuwarten.

Lieferung eines Gebäudes als Geschäftsveräußerung

BFH, Ur. v. 25.11.2015, V R 66/14

Der BFH hat mit vorliegendem Urteil zur Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebäudelieferung zu einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG führen kann.

Sachverhalt

Zwei Gesellschafter einer GbR erwarben das Miteigentum an einem Grundstück, brachten es aber nicht in das Gesamthandsvermögen der GbR ein. Die GbR schloss mit einem Dritten einen Mietvertrag über ein noch zu errichtendes Werkstatt-Gebäude ab und optierte dabei zur Umsatzsteuer (§ 9 UStG). Mietbeginn sollte November 2005 sein. Die GbR errichtete dazu auf dem Grundstück ihrer Gesellschafter ein Gebäude. Die Gesellschafter der GbR bemühten sich seit März 2006 um einen Verkauf des Grundstücks.

Im September 2006 schlossen sie einen notariellen Kaufvertrag mit einem zum April 2007 vereinbarten Lastenwechsel. Die Gesellschafter handelten dabei im eigenen Namen ohne Bezugnahme auf die GbR. Der Erwerber setzte das Mietverhältnis fort. Streitig ist, ob die GbR eine steuerfreie Grundstückslieferung ausgeführt hat, die zu einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG führt, oder ob es sich um eine gemäß § 1 Abs. 1a UStG nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung handelt.

Urteil

Der BFH führt zunächst aus, dass im Streitfall die GbR das von ihr errichtete Gebäude mit der Beendigung ihrer Vermietungstätigkeit an die Grundstückseigentümer und damit an ihre Gesellschafter geliefert hat.

Die Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden ist umsatzsteuerlich nicht zwangsläufig mit der Weiterlieferung des Gebäudes an den Grundstückseigentümer verbunden.

Vorliegend kam eine Lieferung des Gebäudes durch die GbR an die Gesellschafter bereits mit Errichtung nicht in Betracht, da die GbR mangels besonderer Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern die Gefahr für das von ihr errichtete Gebäude trug. Die GbR verlor aufgrund der Grundstücksveräußerung durch die Gesellschafter ihre Verfügungsmacht an dem Gebäude und die Möglichkeit zur unternehmerischen Nutzung durch Vermietung. Dem entspricht es, dass die Gesellschafter das bebaute Grundstück erst liefern konnten, nachdem sie auch die Verfügungsmacht an dem Gebäude erworben hatten.

Diese Lieferung führte auch zu einer gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbaren Teilgeschäftsveräußerung. Die in Bezug auf ein Vermietungsunternehmen erforderliche Nachhaltigkeit der Vermietung liegt bei einer Vermietung wie im Streitfall über insgesamt 17 Monate vor. Gegen die Annahme einer Teilgeschäftsveräußerung spricht auch nicht, dass die GbR das von ihr errichtete Gebäude an ihre Gesellschafter lieferte, die es als Teil eines zivilrechtlich einheitlich bebauten Grundstücks weiterlieferten.

Die für die Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit muss bei einer mehrfachen Übertragung nur dem Grunde nach, nicht aber auch höchstpersönlich beim jeweiligen Erwerber vorliegen. Im Streitfall beabsichtigte der Käufer des

bebauten Grundstücks die Fortführung der Vermietungstätigkeit und hat diese auch fortgesetzt. Damit liegt die für die Geschäftsveräußerung erforderliche Fortführung der Unternehmenstätigkeit in der Kette vor.

Bitte beachten Sie:

Die Übertragung eines vermieteten Grundstücks führt zu einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung, wenn der Erwerber durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt. Die Prüfung erfolgt objektbezogen.

Eine Geschäftsveräußerung kann somit ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn der Veräußerer ein Bauträger ist, der ein Gebäude erworben, saniert, weitgehend vermietet und sodann veräußert hat. Voraussetzung der Geschäftsveräußerung ist, dass im Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit (objektbezogen) beim Veräußerer ein Vermietungsunternehmen vorliegt, das vom Erwerber fortgeführt wird.

NEUES VOM BMF

Unionsrechtskonforme Auslegung der Regelungen zur Mindestbemessungsgrundlage

BMF, Schr. v. 23.2.2016 – III C 2 - S 7208/11/10001

Durch das vorliegende BMF-Schreiben ist die Verwaltungsauffassung zur Auslegung der Mindestbemessungsgrundlage in § 10 Abs. 5 UStG (teilweise) an die Rechtsprechung des BFH angepasst worden.

Deckelungen

Bei der Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage (10 Abs. 5 UStG) für entgeltliche Leistungen an bestimmte nahestehende Personen und an Personal oder deren Angehörige sind wie bisher folgende Deckelungen zu beachten:

- Eine Besteuerung ist mindestens nach dem vereinbarten Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG) vorzunehmen.
- Eine Besteuerung ist höchstens nach den Werten für unentgeltliche Wertabgaben (§ 10 Abs. 4 UStG) vorzunehmen.
- Liegt das marktübliche Entgelt zwischen diesen beiden Werten, ist dieses als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der Vereinbarung eines marktüblichen Entgelts ist die Versteuerung nach dem marktüblichen Entgelt gleichgestellt (BFH, Urt. v. 7.10.2010, V R 4/10). Dies entspricht nunmehr auch ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung.

Definition marktübliches Entgelt

Marktübliches Entgelt ist der gesamte Betrag, den ein Leistungsempfänger an einen Unternehmer unter Berücksichtigung der Handelsstufe zahlen müsste, um die betreffende Leistung zu diesem Zeitpunkt unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten.

Dies gilt auch bei Dienstleistungen zum Beispiel in Form der Überlassung von Leasingfahrzeugen an Arbeitnehmer. Sonderkonditionen für besondere Gruppen von Kunden oder Sonderkonditionen für Mitarbeiter und Führungskräfte anderer Arbeitgeber haben daher keine Auswirkung auf das marktübliche Entgelt. Das marktübliche Entgelt wird durch im Einzelfall

gewährte Zuschüsse nicht gemindert.

Beweislast

Das Vorliegen und die Höhe eines die Mindestbemessungsgrundlage mindernden marktüblichen Entgelts sind vom Unternehmer darzulegen.

Bitte beachten Sie:

Wie bisher ist die Finanzverwaltung unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 24.1.2008, V R 39/06, der Auffassung, dass die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage auch bei einem zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger zur Anwendung kommen kann. Dies dürfte nicht dem nachfolgenden EuGH-Urteil vom 26.4.2012 – Rs. C-621/10 und C-129/11 –Balkan and Sea Properties (siehe MwSt. VAT Newsletter Juni 2012) entsprechen.

Dies lässt sich wohl aus dem Urteil des BFH vom 5. 6. 2014, XI R 44/12 (siehe [MwSt. VAT Newsletter August/September 2014](#)) ableiten, der diese Fragestellung im Streitfall aber offen lassen konnte. Eine Ausnahme soll nach der Finanzverwaltung lediglich dann bestehen, wenn der vom Leistungsempfänger in Anspruch genommene Vorsteuerabzug keiner Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG unterliegt. Dies ist der Fall, wenn die bezogene Leistung der Art nach keinem Berichtigungstatbestand des § 15a UStG unterfällt. Letztlich trägt der leistende Unternehmer das Risiko der Festsetzung von Nachzahlungszinsen (§ 233a AO), wenn der Ansatz eines die Steuer mindernden marktüblichen Entgeltes unzutreffend ist.

Bestelleintritt in Leasingfällen *BMF, Schr. v. 2.3.2016 – III C 2 – S 7100/07/10031 :005*

Durch das vorliegende BMF-Schreiben ist die Verwaltungsauffassung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen geändert worden. Die bisherige Regelung in Abschnitt 3.5 Abs. 7a UStAE basierte auf dem BMF-Schreiben vom 31.8.2015 (siehe [MwSt. VAT Newsletter August/September 2015](#)). Die nunmehrigen Änderungen betreffen lediglich den Bestelleintritt nach Ausführung der Leistung durch den Lieferanten. Im Folgenden werden zum besseren Verständnis die aktualisierten Regelungen nochmals in einer Gesamtübersicht dargestellt.

Bestelleintritt

Zum Bestelleintritt kommt es, wenn der Leasingnehmer zunächst einen Kaufvertrag über den Leasinggegenstand mit einem Dritten und erst dann den Leasingvertrag mit dem Leasinggeber abschließt. Durch Eintritt in den Kaufvertrag verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand.

Leistungsverhältnisse

Für die Frage, von wem im Fall des Bestelleintritts der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist auf die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung abzustellen. Lediglich bis zur Lieferung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden.

Bestelleintritt vor Ausführung der Leistung

Es liegt eine Lieferung des Dritten an den Leasinggeber vor. Dies gilt auch, wenn die Über-

gabe an den Leasingnehmer erfolgt. Das sich anschließende Leasing-Verhältnis führt je nach ertragsteuerlicher Zurechnung des Leasing-Gegenstandes zu einer Vermietungsleistung oder einer weiteren Lieferung.

Bestelleintritt nach Ausführung der Leistung

Es liegt eine Lieferung des Dritten an den Leasingnehmer vor. Die Lieferung wird durch den Bestelleintritt nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG rückgängig gemacht.

Während nach dem BMF-Schreiben vom 31.8.2015 die Leistung des Leasing-Unternehmens an den Leasingnehmer in diesen Fällen ausnahmslos in einer Kreditgewährung besteht, kommt nach dem BMF-Schreiben vom 2.3.2016 im Rahmen eines sale-and-lease-back-Geschäftes auch eine Lieferung des Kunden an das Leasing-Unternehmen mit anschließender sonstiger Leistung des Leasing-Unternehmens an den Kunden in Betracht.

Zwischen dem Dritten und dem Leasinggeber liegt dagegen keine umsatzsteuerrechtlich relevante Leistung vor. Eine nur im Innenverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber bestehende Rahmenvereinbarung zur Absatzfinanzierung hat im Regelfall keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Lieferbeziehungen.

Abrechnung mit Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren *BMF, Schr. v. 16.2.2016 – III C 3 – S 7359/10/10003*

Das BMF-Schreiben betrifft die Abrechnung mit Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren sowie

die Konsequenzen für den Vorsteuerabzug des Abnehmers.

Unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG

Bei Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen ist zwischen den materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, wie Grenzüberschreitung der Ware und Abnehmerstatus (§ 6 Abs. 1 bis 3a UStG bzw. § 6a Abs. 1 und 2 UStG), sowie den formellen Voraussetzungen durch den Buch- und Belegnachweis (§ 6 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 6a Abs. 3 Satz 1 UStG) zu unterscheiden.

Kann der Unternehmer den beleg- und buchmäßigen Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah führen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht erfüllt sind. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen vorliegen.

Wird in diesen Fällen in der Rechnung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, handelt es sich um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG und ein Vorsteuerabzug im Vorsteuervergütungsverfahren ist nicht möglich. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Lieferung des leistenden Unternehmers soll dabei laut BMF unberührt bleiben. Ob die Ausfuhren des BMF sinngemäß auch für den Vorsteuerabzug im Regelbesteuerungsverfahren gelten, regelt das Schreiben nicht.

Bitte beachten Sie:

Laut BMF soll bei einer Verweigerung des Vorsteuerabzugs aufgrund unrichtigen Steuerausweises in der Rechnung (§ 14c Abs. 1 UStG) die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Liefere-

rung des leistenden Unternehmers unberührt bleiben. Lehnt das Bundeszentralamt zum Beispiel einen Vorsteuervergütungsantrag ab, weil materiell-rechtlich eine Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegt, ist es für den Lieferanten nach Rechnungsberichtigung und Rückzahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Abnehmer von Bedeutung, ob sich sein Finanzamt die Auffassung des Bundeszentralamts für Steuern – vergleichbar einem Objektbeweis – zu eigen macht.

IN KÜRZE

Rechnungskopien im Vorsteuervergütungsverfahren

FG Köln, Urt. v. 20.1.2016, 2 K 2807/12; Az. des BFH: V B 28/16

Das Urteil des Finanzgerichts Köln betrifft die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung von Rechnungskopien im Vorsteuervergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer. Nach der im Streitjahr 2010 geltenden Fassung des § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 Euro, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 Euro beträgt.

Gemäß § 61 Abs. 2 S. 3 UStDV in der ab 30.12.2014 maßgeblichen Fassung sind dem Vergütungsantrag dagegen die Rechnungen und Einzelbelege als eingescannte Originale beizufügen. Die Regelungen beruhen auf Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG, wonach ein Mitgliedstaat vor Erstattung verlangen

kann, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht.

Im Streitfall hatte ein österreichisches Unternehmen dem Antrag für den Vergütungszeitraum 2010 eingescannte Rechnungskopien beigelegt. Das Bundeszentralamt für Steuern lehnte die Vergütung ab, weil innerhalb der Ausschlussfrist (30.9.2011) keine eingescannten Originalrechnungen vorgelegt worden seien. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln erfüllt nach dem EU-Recht und § 61 Abs. 2 S. 3 UStDV a.F. auch der Scan einer Rechnungskopie die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Antragsstellung. Nach der Einführung des elektronischen Vorsteuervergütungsverfahrens sei es nicht erforderlich, dass die eingescannte Originalrechnung übermittelt werde. Anders als beim früheren Papierverfahren komme eine Prüfung auf Authentizität und eine Entwertung der Rechnung nicht in Betracht. Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

FG München, Urt. v. 21.4.2015, 2 K 1430/12; Az. des BFH: V R 45/15

Das Urteil des Finanzgerichts München betrifft unter anderem den Belegnachweis für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in Pkw-Abholfällen in den Streitjahren 2007 und 2008. Das Finanzgericht hat unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 8.11.2007, V R 26/05, die Auffassung vertreten, dass im

Falle der Abholung durch einen Beauftragten des Abnehmers, die in § 17a UStDV geregelte Nachweispflicht auch den Nachweis umfasst, dass der für den Abnehmer Handelnde dessen Beauftragter ist. Sind Abholvollmachten für einen Dritten vorgelegt, jedoch die Verbringungs-nachweise und Empfangsvollmachten jeweils nicht vom Abholer, sondern vom Geschäftsführer der Abnehmerfirma unterschrieben worden, soll der Belegnachweis fehlerhaft sein.

Der gutgläubige Lieferant könne grundsätzlich auch dann auf sein Recht auf Befreiung von der Umsatzsteuer vertrauen, wenn sich die Belegnachweise aufgrund eines vom Abnehmer begangenen Betrugs nachträglich als falsch herausstellen. Der Unternehmer könne allerdings nur dann einen Vertrauensschutz beanspruchen, wenn er zuvor alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren und von ihm vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt.

Der BFH hat die Revision insbesondere zur Frage zugelassen, ob das Finanzgericht München den Belegnachweis zurecht abgelehnt hat, weil die Verbringensnachweise nicht vom Abholer, sondern vom Geschäftsführer des Abnehmers unterschrieben worden sind.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Umsatzsteuer 2016 – Aktuelle Entwicklungen und Brennpunkte

An den aufgeführten Standorten informieren KPMG-Spezialisten über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer. Dabei stehen Neuerungen der Gesetzeslage und ausgewählte Entscheidungen des EuGH, des BFH und einzelner Finanzgerichte im Vordergrund. Es werden typische Fallstricke behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Ergänzt wird dieser Überblick durch die Darstellung ausgewählter Verwaltungsanweisungen.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

- 5. April 2016 – Bremen
 - 7. April 2016 – Karlsruhe
 - 7. April 2016 – Leipzig
 - 13. April 2016 – Hannover
 - 13. April 2016 – Frankfurt am Main
 - 19. April 2016 – Nürnberg
 - 20. April 2016 – Braunschweig (Breakfast Meeting)
 - 21. April 2016 – Göttingen (Breakfast Meeting)
 - 27. April 2016 – München
 - 28. April 2016 – Saarbrücken (Breakfast Meeting)
-

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Kay Masorsky*
T +49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*
T +49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

* Zoll & Verbrauchsteuern

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum**Herausgeber**

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

MwSt.VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.